

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Bahretal

(Feuerwehrkostenersatzsatzung - FKE-Bahretal) i. d. F. vom 14.05.2025

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), der § 22 und § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 04. März. 2024 (SächsGVBl. S. 289), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 2), der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau des Freistaates Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) und aufgrund der §§ 2, 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bahretal mit Beschluss - Nr. 16/05/2025 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Bahretal im Sinne der §§ 2 Absatz 1, 6, 16 Absatz 1, 22, 33 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) sowie für die Tätigkeiten der Feuerwehren auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Bahretal in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung und des § 69 des SächsBRKG beinhaltet die Aufwendungen, die der Feuerwehr und der Verwaltung für:
 1. die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt werden kann oder
 2. Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen Leistungenentstehen.

- (2) Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Als Einsatz gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei Alarmierung durch grob fahrlässige Unkenntnis der Tatsachen (missbräuchliche Alarmierung) sowie bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen. Ebenso gilt auch als Einsatz ein Ausrücken der Feuerwehr im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes gem. § 2 Abs. 1 SächsBRKG i. V. m. § 22 SächsBRKG (Brandverhütungsschau) oder des absichernden Brandschutzes gem. § 23 SächsBRKG (Brandsicherheitswachen).
- (3) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung sind Aufwendungen, die sich in Gebühren und Auslagen unterteilen. Die Gebühren sind in den Kostenverzeichnissen festgelegt und basieren auf einer entsprechenden Kalkulation, sowie sind nach Maßgabe der Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern, der § 20 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) zu übernehmen. Auslagen sind diejenigen Einzelkosten, die einen Feuerwehreinsatz direkt zuzuordnen sind und zur Beseitigung einer Gefahr von Dritten in Form von Sach- und Dienstleistungen abgefordert bzw. beauftragt werden (z. B. Ölbindemittel, externe Räumtechnik und ähnliches).
- (4) Ein Einsatz der Feuerwehr beginnt mit der Alarmierung durch die Integrierte Regionalleitstelle und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes, mit Erklärung des Einsatzleiters oder der Einsatzleiterin über das Ende des Einsatzes oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereinrücken in die Feuerwache. Abweichend davon beinhaltet der Zeitanatz beim vorbeugenden Brandschutz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachberatungszeit und bei Ortsbegehung die Hin- und Rückfahrtzeit.

§ 3

Erhebung des Kostenersatzes, Grund des Kostenersatzes bei Einsatz der Feuerwehr

- (1) Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bahretal zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe sind unentgeltlich, soweit die Absätze 2 und 3 nichts Anderes bestimmen.
- (2) Zum Ersatz der Kosten, die der Stadt durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist nach Maßgabe des § 69 Absatz 2 i. V. m. den Absätzen 4 bis 10 SächsBRKG verpflichtet:
 1. die verursachende Person, wenn sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. der Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Anhängerfahrzeuges, Sattelauflegers, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, entstanden ist,
 3. der Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder der Halter, Eigentümer oder Besitzer eines Kraftfahrzeugs oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, über das ein automatischer Notruf insbesondere

- (a) durch ein auf dem 112-Notruf basierendes bordeigenes eCall-System oder einen eCall über Drittanbieter-Dienste im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 und 10 der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L. 123 vom 19. Mai 2015, S. 77) oder
 - (b) durch ähnliche Dienste ausgelöst wird, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen übermittelt werden,
 4. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 5. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,
 6. diejenige Person, die wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet,
 7. diejenige Person, in deren Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
 8. die Gemeinde, der im Rahmen eines Einsatzes nach § 14 Absatz 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.
- (3) Darüber hinaus werden für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr, welche außerhalb der Brandbekämpfung liegen, auf Grundlage des § 69 Absatz 3 SächsBRKG, sofern einer der dort unter § 69 Absatz 3 Nummer 1 – 3 SächsBRKG genannten Fälle vorliegt, nach der Satzung der Ersatz folgender Kosten verlangt:
1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
 2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
 3. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch.
 4. Andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt.
- (4) Für Leistungen nach § 22 SächsBRKG i. V. m. § 17 der SächsFwVO, wird Kostenersatz verlangt (Brandverhütungsschau).

§ 4

Kostenschuldnerin/Kostenschuldner

- (1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Absatz 2 dieser Satzung sind die in § 69 Absatz 2 und 3 SächsBRKG genannten Personen verpflichtet.
- (2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Absatz 3 dieser Satzung werden von den in § 69 Absatz 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt. Wer Leistungen gem. § 3 Abs. 4 dieser Satzung in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostenersatz zu bezahlen.
- (3) Für andere Leistungen der Feuerwehr auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes ist kostenersatzpflichtig:
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wurde,
 2. wer die Kosten durch eine gegenüber der Feuerwehr angegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (4) Für die Durchführung von Brandverhütungsschauen auf Grundlage der §§ 22 und 22a SächsBRKG i. V. m. § 17 SächsFwVO ist kostenersatzpflichtig wer Eigentümer oder Besitzer der zur Brandverhütungsschau unterliegenden Objekte/Waldes ist.
- (5) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtende haften als Gesamtschuldner. Die §§ 16, 17, 19, 21 und 22 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) gelten entsprechend.
- (6) Für die von der Kostenschuldnerin/vom Kostenschuldner nicht zu vertretenden einsatztaktischen Maßnahmen wird kein Kostenersatz verlangt.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Soweit unter Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses der Feuerwehren der Gemeinde Bahretal, nach § 20 SächsFwVO sowie nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gemäß § 2 Absatz 4 dieser Satzung), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge einschließlich deren Beladung berechnet. Das Kostenverzeichnis der Gemeinde Bahretal ist Bestandteil dieser Satzung und bildet i. V. m § 20 SächsFwVO die Grundlage für die Erhebung von Gebühren. Die Einsatzzeit wird minutengenau im Verhältnis des im Kostenverzeichnis angegebenen Stundensatzes abgerechnet.

- (2) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge,
 3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte und Materialien,
 4. den Postzustellungsgebühren.
- (3) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (Einzelkosten), so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht bereits enthalten sind. Kosten für die Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind, soweit sie nicht durch normalen Verschleiß oder Fehlverhalten der Feuerwehr verursacht wurden, zu erstatten. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10% berechnet.
- (4) Aufwendungs- und Kostenersatz werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal, Fahrzeug und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird entsprechend der jeweils gültigen Alarm- und Ausrückeordnung mehr Personal, Fahrzeug und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich, werden auch für das nicht erforderliche Personal, Fahrzeug und Gerät Kosten für den Zeitraum bis zum Einsatzabbruch durch den Einsatzleiter oder die Integrierte Regionalleitstelle für Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in Dresden verlangt.
- (5) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden, mit denen keine Vereinbarung auf gegenseitige Hilfeleistung in Gefahrenlagen jeglicher Art auf Grundlage des § 14 Absatz 1 i. V. m. § 69 Abs. 2 Nr. 8 SächsBRKG getroffen worden sind oder die durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.
- (6) Ersatz von Kosten soll nicht verlangt oder soll angemessen reduziert werden, soweit ihre Erhebung unbillig wäre.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung des Einsatzes / der Leistung der Feuerwehr. entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird einen Monat nach Zugang des Kostenbescheids an den Kostenschuldner fällig, soweit kein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid erhoben.

§ 7

Befugnis zur Datenverwaltung

- (1) Zur Ermittlung und zur Festsetzung des Kostenersatzes im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten zulässig:
 1. Name und Anschrift des Kostenschuldners;
 2. gegebenenfalls Kfz-Kennzeichen der Kostenschuldnerin / des Kostenschuldners.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden 10 Jahre aufbewahrt.
- (3) Bei Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Daten-schutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 20.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die derzeit gültige Fassung, die am 02.03.2023 beschlossen wurde, außer Kraft.

Bahretal, den 15.05.2025



Ronny Schietzold

Bürgermeister



Anlage

der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Bahretal

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Bahretal

Tarifstelle	Gebühr	Einheit
1. Personalkosten		
Feuerwehrmann für Einsätze	11,40 €	je Stunde
Feuerwehrmann für Brandsicherheitswache	11,40 €	je Stunde
Brandverhütungsschau - Kosten Feuerwehr	11,40 €	je Stunde
2. Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge nach § 20 SächsFwVO		
Kommandowagen KdoW	52,80 €	je Stunde
Einsatzleitwagen ELW 1	125,40 €	je Stunde
Einsatzleitwagen ELW 2	337,20 €	je Stunde
Mannschaftstransportwagen MTW	56,40 €	je Stunde
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	108,60 €	je Stunde
Kleinlöschfahrzeug KLF	111,60 €	je Stunde
Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W	103,80 €	je Stunde
Mittleres Löschfahrzeug MLF	131,40 €	je Stunde
Löschgruppenfahrzeug 10 LF10	204,00 €	je Stunde
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 10 HLF10	214,80 €	je Stunde
Katastrophenschutz - Löschgruppenfahrzeug LF20-KatS	301,20 €	je Stunde
Löschgruppenfahrzeug 20 LF20	346,20 €	je Stunde
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20 HLF20	397,80 €	je Stunde
Tanklöschfahrzeug 2000 TLF 2000	277,20 €	je Stunde
Tanklöschfahrzeug 3000 TLF 3000	277,80 €	je Stunde
Tanklöschfahrzeug 4000 TLF 4000	337,80 €	je Stunde
Rüstwagen RW	433,80 €	je Stunde
Gerätewagen Gefahrgut GW-G	411,60 €	je Stunde
Gerätewagen Logistik 1 GW-L1	133,20 €	je Stunde

Gerätewagen Logistik 2 GW-L2	238,80 €	je Stunde
Drehleiter mit Korb DLA(K) 18	570,60 €	je Stunde
Drehleiter mit Korb DLA(K) 23	678,60 €	je Stunde
Hubarbeitsbühne HAB	917,40 €	je Stunde
Wechselader WLF18/5900	180,00 €	je Stunde
Wechselader WLF26/6900	190,80 €	je Stunde
3. Verbrauchsmaterial		
Ölbindemittel für Straße/Wasser und Entsorgung, Schaumbildner, Einsatzkleidung/Schutzkleidung, Rüstmaterial, Zieh-Fix-Zubehör, Material gem. § 5 Absatz 4 der Satzung	deren Reparatur, Wiederbeschaffung und deren Entsorgung richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner	je Kostenanfall
4. Pauschale Verrechnungssätze		
Fehlalarm automatische Brandmeldeanlagen	600,00 €	je Fall

Hinweis nach § 4 Absatz 4 Sächsische Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bahretal, den 15.05.2025



Ronny Schietzold

Bürgermeister

